

**Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung  
für die Gemeinschaftseinrichtungen  
(Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen)  
der Stadt Hungen**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl I S. 119) und der §§ 1 und 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen in der Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende

**Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen (Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen) der Stadt Hungen**

beschlossen:

**I. Allgemeines**

**§ 1**

1. Die Bürger-, Dorfgemeinschaftshäuser und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Hungen, nachstehend Gemeinschaftseinrichtungen genannt, dienen vorwiegend Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen Lebens, Erwachsenenbildung, Heimatpflege, Jugendwohlfahrt, Gesundheitspflege, Förderung des Sportes, sozialer Betreuung der Bürger und familiären Zwecken.
2. Für die Überlassung und Benutzung gilt die vorliegende Benutzungsordnung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

**§ 2**

Die Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend und sachgemäß verwendet werden.

**§ 3**

Die Gemeinschaftseinrichtungen werden jeweils von einem Hausmeister/einer Hausmeisterin bzw. von einem Beauftragten des Magistrats verwaltet, der/die für die Ordnung innerhalb und außerhalb der Einrichtungen verantwortlich ist. Die Hausmeister bzw. Beauftragten des Magistrats üben im Auftrag des Magistrats das Hausrecht aus.

**§ 4**

1. Zuständig für die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen ist der Magistrat oder dessen Beauftragter. Die Zuteilung erfolgt durch schriftliche oder mündliche Mitteilung. In der Regel wird ein Mietvertrag zwischen dem Benutzer und dem Magistrat abgeschlossen. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.
2. Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen regelt sich wie folgt:
  - a. Für die ständigen Benutzer nach einem besonderen vom Magistrat, gegebenenfalls im Benehmen mit den Ortsbeiräten, aufzustellenden Benutzungsplan. Die Benutzer sind an den Plan gebunden. Abweichungen, insbesondere Austausch von Benutzungszeiten, bedürfen der Zustimmung des Magistrats bzw. dessen Beauftragten.

- b. Eine einmalige Überlassung, außerhalb des Benutzungsplanes, ist spätestens drei Wochen vor der Inanspruchnahme beim Magistrat, in den Stadtteilen über den Ortsbeirat, zu beantragen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Veranstaltungen aus Anlass von Trauerfeiern und sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen.
- c. Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 sollen vorrangig berücksichtigt werden, solange verbindliche Zusagen nicht entgegenstehen.

## **§ 5**

Es ist nicht gestattet, die Räumlichkeiten oder sonstigen Einrichtungen ohne Zustimmungen des Magistrats zu Reklamezwecken irgendwelcher Art zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung des Magistrats nicht angebracht oder aufgestellt werden.

## **§ 6**

Für Schäden, die durch Verlust oder unsachgemäße Behandlung der Einrichtungen entstehen, haften die Benutzer in voller Höhe. Dies gilt auch für schuldhaft Beschädigungen der Gemeinschaftseinrichtungen.

## **§ 7**

Der Magistrat hat jeder Zeit das Recht, Vereine, Organisationen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung von der Benutzung oder vom Besuch der Gemeinschaftseinrichtungen zeitweilig oder ganz auszuschließen.

## **§ 8**

1. Die Stadt haftet nicht, wenn abgelegte Garderobe, abgestellte KFZ, Fahrräder, Mopeds oder andere Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden.
2. Für die Bewachung der Garderobenräume, des Parkplatzes oder sonstiger Aufbewahrungsräume haben die Benutzer in geeigneter Weise selbst zu sorgen. Die Stadt haftet auch dann nicht, wenn dem Hausmeister/der Hausmeisterin bzw. dem Beauftragten des Magistrats die Verwahrung der Garderobe oder sonstiger Gegenstände übertragen wurde.
3. Für nicht städtisches Eigentum, das vor, während oder nach einer Veranstaltung sich im gemieteten Objekt befindet, besteht durch die Stadt Hungen kein Versicherungsschutz. Auch haftet die Stadt Hungen nicht für den Verlust, die Beschädigung oder den Diebstahl.

## **§ 9**

Die Stadt haftet nicht für Schäden und Unfälle, die den Besuchern/Besucherinnen und Benutzern der Halle und der Räumlichkeiten entstehen. Die Benutzer übernehmen hinsichtlich der Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen die Haftung für Schäden Dritter.

## **§ 10**

Die Unterbringung vereinseigenen Eigentums in den Räumen der Gemeinschaftseinrichtungen kann auf Antrag gestattet werden.

## **§ 11**

Für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sind Gebühren nach näherer Maßgabe der Gebührenordnung (Abschnitt III, § 20) zu entrichten.

## **II. Saal- bzw. Hallenordnung**

### **§ 12**

Bei Veranstaltungs-, Übungs- und Lehrbetrieb usw. muss ein verantwortlicher Leiter/eine verantwortliche Leiterin anwesend sein. Er/Sie hat die beanspruchten Räume in ordnungsgemäßem Zustand vom Hausmeister oder Beauftragten des Magistrats zu übernehmen und diesem wieder zu übergeben. Er/Sie ist weiterhin für die reibungslose Durchführung der Veranstaltung (insbesondere der kulturellen und sportlichen Veranstaltungen) verantwortlich.

### **§ 13**

1. Bei Sportveranstaltungen sowie zum Übungs- und Lehrbetrieb dürfen die Einrichtungen nur mit zweckentsprechender Sportbekleidung und absatzlosen Sportschuhen mit heller Sohle betreten werden.
2. Bei sonstigen Veranstaltungen (z.B. Geflügelausstellungen u. ä.) sind die Böden entsprechend abzudecken, damit keine Schäden auftreten können.
3. Bei allen nicht sportlichen Großveranstaltungen ist der Hallenboden in der Stadthalle mit dem vorhandenen Hallenbodenschutzbelag auszulegen. Als Großveranstaltung ist generell eine Veranstaltung mit einer zu erwartenden Besucherzahl von über 500 Personen anzusehen.

### **§ 14**

Das Auf- und Abbauen besonderer Einrichtungen (z. B. Boxring u. ä.) ist besonders zu beantragen.

### **§ 15**

Unnötiges Lärmen und Toben (insbesondere bei Sportveranstaltungen, sowie beim Übungs- und Lehrbetrieb) ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die eine große Staubentwicklung nach sich ziehen oder Beschädigungen an den Räumlichkeiten und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können. Die Durchführung von Ballspielen ist nur gestattet, wenn es die Bauweise der Einrichtung (z.B. Glasbausteine) zulässt bzw. entsprechende Schutzvorrichtungen (z. B. Ballfangnetze) angebracht sind.

### **§ 16**

Alle Sport- und Zusatzgeräte sind auf Rollen zu transportieren. Kleingeräte oder Ständer sind an Ort und Stelle zu tragen. Das Schleifen ist verboten und wird als mutwillige Beschädigung geahndet.

### **§ 17**

Die Benutzer (für Sportveranstaltungen, Übungsstunden u. ä.) haben dafür zu sorgen, dass ständig Personen anwesend sind, die aufgrund entsprechender Ausbildung in der Lage sind, "Erste Hilfe" zu leisten. Bei Veranstaltungen (mit oder ohne Zuschauer) müssen vom Veranstalter außerdem Sanitätskräfte in ausreichendem Maße gestellt werden, so dass sowohl den Teilnehmern als auch den Zuschauern die notwendige Hilfe geleistet werden kann. Wenn bei Ausübung eines bestimmten Sportes vom zuständigen Fachverband üblicherweise die Anwesenheit eines Sportarztes oder eines Krankenfahrzeuges gefordert wird, so hat der Benutzer für die Einhaltung dieser Vorschrift Sorge zu tragen.

## § 18

In den Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Hungen gilt Rauchverbot gem. dem Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Hessisches Nichtraucherchutzgesetz - HessNRSKG).

## § 19

Die Benutzung der Bewirtschaftungseinrichtungen ist, soweit im Einzelfall nicht etwas Anderes geregelt ist, nur den Pächtern/Pächterinnen gestattet. Die Rechte und Pflichten der Pächter/Pächterinnen regelt ein Sondervertrag zwischen der Stadt und dem jeweiligen Pächter/der jeweiligen Pächterin.

### III. Gebührenordnung

## § 20

1. Es können folgende Räume zur Benutzung zu nachfolgenden Gebühren überlassen werden:

#### Stadthalle Hungen, Am Grasse 10, 35410 Hungen

Saal/Sporthalle mit Tribüne und Umkleideräume

3 Hallendrittel á 300 m <sup>2</sup>	145,00 Euro
2 Hallendrittel á 300 m <sup>2</sup>	120,00 Euro
1 Hallendrittel á 300 m <sup>2</sup>	100,00 Euro

Die Stadthalle Hungen wird für Familienfeierlichkeiten nur in Ausnahmefällen mit Sondergenehmigung durch den Magistrat der Stadt Hungen vermietet.  
Die Bewirtschaftung der Stadthalle Hungen wird durch den Pächter/die Pächterin der Stadthallen-Gaststätte als Konzessionsinhaber/Konzessionsinhaberin vorgenommen.

#### Bürgerhaus Bellersheim, Ostendstraße 22, 35410 Hungen-Bellersheim

a) Saal	70,00 Euro
b) Küche ohne Kochen	17,00 Euro
c) Küche mit Kochen	33,00 Euro
d) kleiner Mehrzweckraum	40,00 Euro

#### Mehrzweckhalle Inheiden, Zum Sportplatz 7, 35410 Hungen-Inheiden

a) Saal mit Bühne	100,00 Euro
b) Küche ohne Kochen	17,00 Euro
c) Küche mit Kochen	33,00 Euro

#### Dorfgemeinschaftshaus Langd

a) Saal mit Bühne	70,00 Euro
b) Küche ohne Kochen	17,00 Euro
c) Küche mit Kochen	33,00 Euro
d) kleiner Mehrzweckraum	40,00 Euro

#### Dorfgemeinschaftshaus Nonnenroth

a) Saal	70,00 Euro
b) kleiner Mehrzweckraum	40,00 Euro

Die Bewirtschaftung im Dorfgemeinschaftshaus wird durch den Pächter/die Pächterin der Dorfgemeinschaftshaus-Gaststätte als Konzessionsinhaber/Konzessionsinhaberin vorgenommen.

#### Dorfgemeinschaftshaus Obbornhofen

a) Saal mit Bühne	70,00 Euro
b) Küche ohne Kochen	17,00 Euro
c) Küche mit Kochen	33,00 Euro
d) kleiner Mehrzweckraum	40,00 Euro

#### Dorfgemeinschaftshaus Rabertshausen

a) Saal	35,00 Euro
b) Küche ohne Kochen	17,00 Euro
c) Küche mit Kochen	33,00 Euro
d) kleiner Raum	20,00 Euro

#### Dorfgemeinschaftshaus Rodheim

Das Bürgerhaus Rodheim ist an einen gastronomischen Betrieb verpachtet.

Die Bewirtschaftung wird durch den Pächter/die Pächterin als Konzessionsinhaber/  
Konzessionsinhaberin vorgenommen.

Die Vermietung des Bürgerhauses Rodheim erfolgt durch den Pächter/die Pächterin.

#### Bürgerhaus Steinheim

a) Saal	70,00 Euro
b) Küche ohne Kochen	17,00 Euro
c) Küche mit Kochen	33,00 Euro
d) halber Saal	40,00 Euro

#### Mehrzweckhalle Trais-Horloff

a) Saal mit Bühne	70,00 Euro
b) Küche ohne Kochen	17,00 Euro
c) Küche mit Kochen	33,00 Euro

#### Volkshalle Utphe

a) Saal mit Bühne	70,00 Euro
b) Küche 1 ohne Kochen	17,00 Euro
c) Küche 1 mit Kochen	33,00 Euro
d) kleiner Mehrzweckraum OG	40,00 Euro
e) Küche 2 ohne Kochen	17,00 Euro
f) Küche 2 mit Kochen	33,00 Euro

#### Bürgerhaus Villingen

a) Saal mit Bühne	100,00 Euro
b) Küche ohne Kochen	17,00 Euro
c) Küche mit Kochen	33,00 Euro
d) kleiner Mehrzweckraum	50,00 Euro

#### Kulturzentrum Hungen

a) Kultursaal	70,00 Euro
b) Mehrzweckräume	40,00 Euro
c) Küche ohne Kochen	17,00 Euro
d) Küche mit Kochen	33,00 Euro

Die Räume im Kulturzentrum Hungen können zur Durchführung privater und gewerblicher Veranstaltungen vermietet werden, soweit keine andere Nutzung im Sinne der Zweckbestimmung des Kulturzentrums vorgesehen ist. Die Überlassung für private und gewerbliche Veranstaltungen ist nachrangig.

2. Zu den Benutzungsgebühren wird die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit 19 %) hinzugerechnet. Ausgenommen hiervon sind Familienfeiern und Beerdigungen.
3. Die Überlassung der Räumlichkeiten an auswärtige Benutzer (ohne Hauptwohnsitz in Hungen), sowie auswärtige Vereine (kein Vereinssitz in Hungen), Verbände und Organisationen - mit Ausnahme von gewerblichen Veranstaltungen – erfolgt gemäß den in § 20 Abs. 1 festgelegten Entgelten plus 50 % Aufschlag.
4. Den gewerblichen Benutzern werden die Räumlichkeiten gemäß den in § 20 Abs. 1 festgelegten Entgelten plus 100 % Aufschlag überlassen.
5. Sonstige Gebühren:
 

a) Essgedeck komplett je Gedeck	0,63 Euro
b) Kaffeegedeck komplett je Gedeck	0,25 Euro
c) Erstattung Porzellanbruch/Schadensersatzzahlungen	nach tatsächlichem Aufwand
d) Übertragungsanlage komplett ortsfestverbunden pro Tag	gebührenfrei
e) Übertragungsanlage komplett transportabel pro Tag	50,00 Euro
f) Klavier (DGH Langd)	13,00 Euro
g) Flügel (Stadthalle)	26,00 Euro
h) Kaffeeautomat	5,00 Euro
i) Benutzung Kühlraum/Anschluss eines Kühlwagens	10,00 Euro

Zu den Gebühren a) - i) wird die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit 19 %) hinzugerechnet. Für Beerdigungen werden die Gebühren unter a) und b) nicht erhoben.

- |                                                                                                   |                               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| j) Einsatz Hausmeister/Hausmeisterin od. städt. Bauhof                                            | nach Arbeitsaufwand und Tarif |
| k) Hallenbodenschutzbelag in der Stadthalle Hungen<br>(Miete und Arbeitsleistung) 1 Hallendrittel | 200,00 Euro                   |
| l) Hallenbodenschutzbelag in der Stadthalle Hungen<br>(Miete und Arbeitsleistung) 2 Hallendrittel | 400,00 Euro                   |
| m) Hallenbodenschutzbelag in der Stadthalle Hungen<br>(Miete und Arbeitsleistung) 3 Hallendrittel | 500,00 Euro                   |

6. Discoververanstaltungen mit Sondergenehmigung des Magistrates
 

a) in der Stadthalle Hungen (gesamte Halle)	550,00 Euro
b) in allen anderen Gemeinschaftseinrichtungen	275,00 Euro

Bei Discoververanstaltungen wird der Strom nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet.

7. In den vorgenannten Gebühren sind die Kosten für die Reinigung des Saales nicht enthalten. Der/Die Mieter/in hat die Reinigung grundsätzlich selbst vorzunehmen. Sofern die Reinigung auf Antrag des/der Mieter(s)/in durch die Vermieterin durchgeführt wird, werden dem/der Mieter/in die Reinigungskosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet und sind zusätzlich zu der Benutzungsgebühr zu entrichten.

- (a) Der Saal wird dem/der Mieter/in grundsätzlich am Tage vor der Veranstaltung ab 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt und ist spätestens am Tage nach der Veranstaltung um 08.00 Uhr zurückzugeben. Hierfür wird die Gebühr für einen Tag berechnet. Der Magistrat kann im Einzelfall die Übergabe ab 20.00 Uhr genehmigen bzw. die Rückgabe bis 12.00 Uhr verlängern, sofern der Saal am Übergabe- bzw. Rückgabetermin nicht anderweitig z. B. für Schulsport, sportliche Wettkämpfe etc. vermietet ist. In diesem Falle wird eine zusätzliche Gebühr nicht erhoben.

- (b) Wird der Saal bereits am Tage vor der Veranstaltung ab 12.00 Uhr benötigt und erst am Tage nach der Veranstaltung bis 12.00 Uhr zurückgegeben, so ist neben der Gebühr für einen vollen Tag eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 50 % der vollen Gebühr zu erheben.
  - (c) Für gewerbliche und wirtschaftliche Veranstaltungen, die wegen ihrer Eigenart eine mehrtägige Nutzung des Saales erforderlich machen, gilt folgende Regelung: Die Halle wird ab Donnerstag, 22.00 Uhr, zur Verfügung gestellt und ist am Montag bis spätestens 08.00 Uhr zurückzugeben. Hierbei wird für jeden Benutzungstag eine volle Tagesgebühr erhoben, wobei für die Auf- und Abbauarbeiten insgesamt 1 Tag gebührenfrei belassen wird.
  - (d) Für sportliche Turniere, wie z. B. Fußball, Handball, Judo, Tanzen etc., die eine zweitägige Nutzung der Halle erforderlich machen, wird die Gebühr für einen Tag berechnet. Dauert das Turnier länger als zwei Tage, so ist für jeden weiteren Tag eine volle Tagesgebühr zu entrichten. Sonderturniere in der Stadthalle Hungen, die bis zu vier Tage dauern, sind von dieser Regelung ausgenommen. Hier gilt eine Pauschale von 70,00 EURO pro Tag.
8. Die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtung zur Durchführung des regelmäßigen Sportbetriebes und sonstiger regelmäßiger Veranstaltungen (z. B. Singstunden usw.) örtlicher Vereine erfolgt gebührenfrei, sofern kein Eintritt oder sonstige Gebühren erhoben werden.  
Gleiches gilt für Generalversammlungen der örtlichen Vereine.
  9. Sofern die Bühne benötigt wird, ist diese von dem/der Mieter/in unter Anleitung eines Bediensteten der Vermieterin auf- bzw. abzubauen. Werden die Auf- bzw. Abbauarbeiten auf Antrag des/der Mieter(s)/in durch die Vermieterin vorgenommen, wird die Gebühr nach tatsächlichem Arbeitsaufwand berechnet.
  10. Die Aufstellung von Tischen und Stühlen ist grundsätzlich Sache des/der Mieter(s)/in. Werden diese Arbeiten auf Antrag des/der Mieter(s)/in durch die Vermieterin vorgenommen, erfolgt die Berechnung der Gebühr nach tatsächlichem Arbeitsaufwand.
  11. Wird die Bewirtschaftung der Veranstaltungen von den Vereinen und Organisationen in eigener Regie durchgeführt, so wird neben den vorgenannten Gebühren noch eine Umsatzprovision in Höhe von 10 v. H. des erzielten Entgeltes für den Verkauf von Speisen und Getränken erhoben.
  12. Die örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen sind für Wahlveranstaltungen, die in den städtischen Gemeinschaftseinrichtungen abgehalten werden, von den Benutzungsgebühren befreit.
  13. Soweit die im Absatz 8 getroffene beispielhafte Regelung nicht Platz greift, wird den örtlichen Vereinen pro Verein, den örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen pro Ortsgruppe oder Wählervereinigung einmal jährlich für eine Veranstaltung bis maximal 2 Tage, die in dem jeweiligen Stadtteil bzw. Kernstadt befindliche Gemeinschaftseinrichtung gebührenfrei überlassen. Von der Gebührenbefreiung ausgenommen sind die unter § 20 Abs. 5 aufgeführten Sonstigen Gebühren, sonstige Dienstleistungen sowie die Benutzung der Küchen und Kühlräume.
  14. a) Soweit nichts Gegenteiliges angegeben ist, beziehen sich die Gebührensätze jeweils auf einen Benutzungstag.

- b) Die Verwendung von Einweg-Geschirr ist nicht zulässig.
- c) Soweit örtliche Vereine und Bürgergruppen Veranstaltungen durchführen, deren Erlöse gemeinnützigen und sozialen Einrichtungen (Kindergärten, Schulen, Sozialstationen, Altenbetreuung etc.) im Bereich der Großgemeinde Hungen zufließen, sind diese von den Benutzungsgebühren befreit.

15. Für die Benutzung der städtischen Kegelbahnen der Stadt Hungen wird eine Benutzungsgebühr von 5,00 EURO je Stunde erhoben.

16. Vermietung des Geschirrmobiles 50,00 Euro pro Nutzungstag

### § 21

1. Bei Veranstaltungen, die in erhöhtem Maße Aufwendungen und Belastungen erfordern, kann der Magistrat einen erhöhten Mietzins festsetzen.
2. Eine außerordentliche und über das gewöhnliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Gemeinschaftseinrichtungen wird auf Kosten des Benutzers (Mieter/Mieterin) beseitigt.

### § 22

Benutzern, deren Veranstaltungen vorwiegend dem Zwecke der Gemeinschaftspflege und der Förderung des kulturellen Lebens der Bürgerschaft dienen, kann Gebührenfreiheit gewährt werden.

### § 23

1. Die Zahlungspflicht entsteht mit Vertragsabschluss.
2. Der Benutzer/die Benutzerin (Mieter/Mieterin) hat auf Verlangen der Vermieterin Vorschüsse und Kautionen zu leisten.

### § 24

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Hungen, den 16. Dezember 2010

Der Magistrat der Stadt Hungen



W e b e r  
Bürgermeister